



Philosophische Fakultät II

Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Instrumentalpädagogik Gitarre (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 17.12.2008

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102), in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) vom 08.06.2005 in der derzeit gültigen Fassung hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Instrumentalpädagogik Gitarre (120 Leistungspunkte) beschlossen.

[§ 1 Geltungsbereich](#)

[§ 2 Art des Master-Studiengangs](#)

[§ 3 Ziele des Studiengangs](#)

[§ 4 Studienberatung](#)

[§ 5 Zulassung zum Studium](#)

[§ 6 Studienbeginn](#)

[§ 7 Aufbau des Studiengangs](#)

[§ 8 Praktikum](#)

[§ 9 Arten von Lehrveranstaltungen](#)

[§ 10 Abschlussbezeichnung](#)

[§ 11 Formen von Modulleistungen und Modulvorleistungen](#)

[§ 12 Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung](#)

[§ 13 Prüferinnen und Prüfer](#)

[§ 14 Studien- und Prüfungsausschuss](#)

[§ 15 Master-Arbeit](#)

[§ 16 Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote](#)

[§ 17 Inkrafttreten](#)

[Anlage 1: Studiengangübersicht](#)

[Anlage 2: Modulübersicht](#)

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Master-Studium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau des Master-Studiengangs Instrumentalpädagogik Gitarre (120 Leistungspunkte).

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2009/2010 das Studium Instrumentalpädagogik Gitarre (120 Leistungspunkte) im Ein-Fach-Master-Studiengang der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufnehmen.

§ 2

Art des Master-Studiengangs

Bei dem Studiengang Instrumentalpädagogik Gitarre (120 Leistungspunkte) handelt es sich um einen konsekutiven Master-Studiengang.

Der Studiengang ist „stärker anwendungsorientiert“.

§ 3

Ziele des Studiengangs

(1) Ziel des Studiengangs ist es, das individuelle instrumental-künstlerische Gestaltungsvermögen zu vervollkommen und künstlerische Souveränität auf dem Gebiet des Solospiels, der Liedbegleitung und der Kammermusik zu erlangen. Der Studiengang zielt auf die Entwicklung einer umfangreichen gitarrenmethodischen Kompetenz im Unterrichtsgestalten vom Anfangsunterricht bis zum Arbeiten mit Fortgeschrittenen und soll einen sicheren, flexiblen Umgang mit verschiedensten Problemgestaltungen während des Gitarrenunterrichtsprozesses ermöglichen.

(2) Der Studiengang qualifiziert für folgende Berufsfelder:

- Fachlehrer für Gitarre an Musikschulen, Universitäten, Musikhochschulen und im frei beruflichen Bereich,
- Konzerttätigkeit mit vokaler und instrumentaler Korrepetition,
- Konzerttätigkeit im solistischen und kammermusikalischen Bereich auf hohem Niveau.

§ 4

Studienberatung

(1) Eine Beratung zu Fragen der Studieneignung sowie insbesondere die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung der Zentralen Universitätsverwaltung.

(2) Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden und durch die zuständigen Studienfachberaterinnen und Studienfachberater.

(3) In Prüfungsangelegenheiten findet eine Beratung der Studierenden insbesondere durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes statt.

§ 5

Zulassung zum Studium

(1) Der Studiengang wendet sich vor allem an Absolventinnen und Absolventen des Bachelor-Studiengangs Instrumentalpädagogik Gitarre (180 Leistungspunkte) oder eines vergleichbaren Bachelor-Studienprogramms bzw. Studiengangs.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum Master-Studiengang ist der Nachweis eines Abschlusses im Bachelor-Studienprogramm Instrumentalpädagogik Gitarre (mit mindestens 120 Leistungspunkten in fachspezifischen Modulen), eines vergleichbaren Bachelor-Studienprogramms (mit mindestens 120 Leistungspunkten in fachspezifischen Modulen) oder eines anderen vergleichbaren Studienabschlusses. Für die Aufnahme des Studiums ist der Nachweis der bestandenen Eignungsprüfung an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Voraussetzung. Das Erfüllen der Zulassungsvoraussetzungen begründet keinen Anspruch auf den Erhalt eines Studienplatzes für diesen Studiengang.

(3) Im Falle einer Zulassungsbeschränkung der Studienplätze stehen nach Abzug der Quoten gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 der Hochschulvergabeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (HVVO) vom 26. Mai 2008 (GVBl. LSA S. 196) in der jeweils gültigen Fassung bis zu 2 Prozent der Studienplätze, also mindestens ein Studienplatz als Vorabquote für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und staatenlosen Bewerberinnen und Bewerbern, die Deutschen nicht gleichgestellt sind, zur Verfügung.

(4) Bewerber, die den Nachweis über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss erst zum Ende des Sommersemesters (30. September) erhalten, fügen anstelle der Nachweise nach Abs. 2 eine vom zuständigen Prüfungsamt ausgestellte Fächer- und Notenübersicht bei.

(5) Wird die Bewerberin bzw. der Bewerber nicht zugelassen, erhält sie bzw. er hierüber vom Immatrikulationsamt einen entsprechenden Bescheid. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Studienbeginn

In der Regel beginnt das Studium zum Wintersemester.

§ 7 Aufbau des Studiengangs

Der Aufbau des Studiengangs, Titel, Leistungspunkteumfang und Abfolge der Module, Studienleistungen und Formen der Modulleistungen und Studienleistungen sowie die Teilnahmevoraussetzungen für die Module sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der [Anlage „Studiengangübersicht“](#) zu dieser Ordnung.

§ 8 Praktikum

(1) Praktika sind berufsfeldbezogene Lerneinheiten, die im Master-Studiengang Instrumentalpädagogik Gitarre im Hause absolviert werden. Die Studierenden unterrichten dabei selbständig zwei ihnen zugewiesene Schülerinnen und Schüler über einen Zeitraum von vier Semestern.

(2) Die Praktika werden als zwei eigenständige Module mit dem Volumen von je 5 Leistungspunkten (insgesamt 10) in das Studienprogramm integriert.

§ 9 Arten von Lehrveranstaltungen

Das Kontaktstudium im Master-Studiengang Instrumentalpädagogik Gitarre wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

- a. Vorlesungen: bieten anhand zusammenhängender Darstellungen größerer Stoffgebiete eine Einführung in Inhalte, Systematik und Methodik des Faches;
- b. Übungen: dienen der Verfestigung von in Seminaren und Vorlesungen gelernten Kenntnissen und Fertigkeiten unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten;
- c. Seminare: dienen der vertieften Bearbeitung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und schließen die Studierenden in die Seminargestaltung ein;
- d. Gruppenunterricht: dient der Vermittlung und Anwendung künstlerischer und musiktheoretischer Fähigkeiten und Fertigkeiten;
- e. Einzelunterricht: dient der Schulung von technischem Können und stilgerechter Interpretation in Gesang, Instrumentalspiel und Sprechkunst;
- f. Praktika: dienen dem Einblick in unterschiedliche Tätigkeitsfelder, der Festigung didaktisch-methodischer Fertigkeiten im Unterricht und erproben die Anwendung der erlernten Studieninhalte;
- g. Methodisch-Praktische Übungen: dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere zur didaktisch-methodischen Befähigung der Studierenden. Ein besonderes Gewicht liegt im Erwerb von Anwendungs- und Vermittlungskompetenzen;
- h. Kolloquien: zielen auf die Reflexion und Diskussion grundsätzlicher Fragestellungen des Faches und dienen der Auseinandersetzung mit dem aktuellen Forschungsstand. Darüber hinaus begleitet ein Kolloquium die abschließende Phase des Studienganges, in der die schriftliche Arbeit erstellt wird. Dafür bieten sie ein Arbeitsforum.

§ 10 Abschlussbezeichnung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird von der Philosophischen Fakultät II der akademische Grad Master of Arts (M.A.) verliehen.

§ 11 Formen von Modulleistungen und Modulvorleistungen

(1) In der Studiengangübersicht im Anhang dieser Ordnung in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen des Studienprogramms sind festgelegt die jeweiligen Formen der Modulleistungen, der Modulvorleistungen und Studienleistungen.

(2) Formen von Modulleistungen sind:

- a. Fachpraktische Prüfung (Vorspiel): 15 - 60 Minuten;
- b. Mündliche Prüfung: 15 - 30 Minuten;
- c. Referat: mündlicher Vortrag von maximal 30 Minuten Dauer, in der Regel im Rahmen eines Seminars;
- d. Schriftliche Ausarbeitung zum Referat: eine im Anschluss an das Referat schriftlich fixierte Arbeit von maximal 15.000 Textzeichen;
- e. Hausarbeit: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von maximal 25.000 Textzeichen;
- f. Klausur: eine schriftliche Prüfung von in der Regel bis zu 240 Minuten Dauer;
- g. Praktikumsbericht: eine Tätigkeitsbeschreibung von maximal 15.000 Textzeichen;
- h. Stundenprotokoll: eine inhaltliche Zusammenfassung von in der Regel von maximal 10.000 Textzeichen;
- i. Thesenpapier: ein stundenvorbereitende schriftliche Arbeit von in der Regel von 6.000 bis 10.000 Textzeichen;
- j. Master-Arbeit: Näheres dazu unter § 15;
- k. Präsentation: eine medienunterstützte Präsentation im Umfang von ca. 20 Minuten Dauer.

Formen von Studienleistungen sind:

- a. Referat: mündlicher Vortrag von maximal 30 Minuten Dauer, in der Regel im Rahmen eines Seminars;
- b. Übungsaufgabe;
- c. Lehrprobe: Abhaltung einer Unterrichtsstunde, Dauer 30-45 Minuten;
- d. Präsentation: eine medienunterstützte Präsentation im Umfang von ca. 20 Minuten Dauer.

(3) Gemäß § 14 Abs. 7 ABStPOBM ist innerhalb des Studienganges bei Nicht-Bestehen von Modulleistungen bzw. Studienleistungen für insgesamt sechs Modulleistungen bzw. Studienleistungen eine zweimalige Wiederholung möglich. Eine zweite Wiederholung der Master-Arbeit ist ausgeschlossen.

(4) Bei allen Modulleistungen bzw. Studienleistungen, die zweimal wiederholt werden können, wird die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung bzw. Studienleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen.

(5) Eine nicht bestandene Modulleistung oder Studienleistung ist innerhalb eines Jahres zu wiederholen.

§ 12

Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung

(1) Die Teilnahmevoraussetzungen für die Module ergeben sich aus der Studiengangübersicht im Anhang dieser Ordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen des Studiengangs.

(2) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Studienleistungen werden spätestens fünf Wochen vor Beginn durch Aushang beim zuständigen Prüfungsamt und/oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.

(3) Die Anmeldung zur Teilnahme am Modul hat in der Regel vor Vorlesungsbeginn, spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn zu erfolgen. Zugelassen wird, wer im Studienprogramm bzw. Studiengang immatrikuliert ist.

(4) Die Anmeldung zu den Modulleistungen bzw. Studienleistungen und die Meldung zu deren Wiederholungen hat beim zuständigen Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor der Modulleistung bzw. Studienleistung zu erfolgen und wird wirksam, sofern die Studentin bzw. der Student die Anmeldung nicht drei Tage vor der Modulleistung bzw. der Studienleistung gegenüber dem zuständigen Prüfungsamt widerrufen hat. Eine Begründung des Widerrufs ist nicht erforderlich. Eine durch Widerruf abgemeldete Modulleistung bzw. Studienleistung gilt als nicht angemeldet.

§ 13

Prüferinnen und Prüfer

(1) Modulleistungen werden von zwei Prüferinnen und Prüfern bewertet, die in der Regel auch die am jeweiligen Modul beteiligten Lehrenden sind.

(2) Für alle Module mit Ausnahme des Moduls Master-Arbeit sind im Studiengang „Instrumentalpädagogik Gitarre (120 Leistungspunkte)“ neben den im § 12 Abs. 4 HSG LSA genannten Personen aus dem im § 33 Abs. 1 und 2 HSG LSA genannten Personenkreis die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie Lehrbeauftragte prüfungsberechtigt.

(3) Für das Modul Master-Arbeit sind neben den Prüferinnen und Prüfern aus dem im § 33 Abs. 1 und 2 HSG LSA genannten Personenkreis die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Lehrkräfte für besondere Aufgaben prüfungsberechtigt. Über Ausnahmen entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät II.

§ 14 Studien- und Prüfungsausschuss

(1) Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II bestellt einen Studien- und Prüfungsausschuss, der für die Studienprogramme und Studiengänge der Fakultät zuständig ist.

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus vier Professorinnen und Professoren, zwei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern sowie einer studentischen Vertreterin bzw. einem studentischen Vertreter.

(3) Sollte kein am Studiengang beteiligter Fachvertreter im Prüfungsausschuss sein, ist eine Koordinatorin bzw. ein Koordinator zu bestimmen, die den Prüfungsausschuss in Fachfragen berät.

§ 15 Master-Arbeit

(1) Eine Master-Arbeit ist im Master-Studiengang obligatorisch; sie bildet zusammen mit einer mündlichen Leistung ein Modul im Umfang von 15 Leistungspunkten.

(2) Der Umfang der Master-Arbeit soll mindestens 60 und maximal 80 Seiten aufweisen (ca. 120.000 – 160.000 Textzeichen).

(3) Die mündliche Leistung - Verteidigung findet nach Begutachtung der Master-Arbeit statt und dauert in der Regel 60 Minuten.

(4) In der mündlichen Verteidigung soll die bzw. der Studierende zeigen, dass sie bzw. er die Arbeitsergebnisse aus der Master-Arbeit darzustellen weiß, sowie diese im Gespräch problem- und anwendungsbezogen diskutieren und vertiefen kann.

(5) Master-Arbeit und mündliche Verteidigung werden im Verhältnis 4 zu 1 gewertet.

(6) Die Studentin bzw. der Student fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst hat, sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 16 Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote

(1) Angaben zu Modulen, die aus mehreren Teilleistungen gemäß § 21 Abs. 1 ABStPOBM bestehen, und zum Anteil dieser Teilleistungen an der jeweiligen Modulnote sind in der Studiengangübersicht im Anhang dieser Ordnung in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen des Studienprogramms zu finden.

(2) Der Studiengangübersicht im Anhang dieser Ordnung ist zu entnehmen, welche Module benotet werden und in die Gesamtnote eingehen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II am 17.12.2008; der Akademische Senat hat hierzu Stellung genommen am 08.04.2009.

Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 2. Juni 2009

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock
Rektor

Anlage 1 Studiengangübersicht

Modultitel	Kontaktstudium (Veranstaltungsdauer in SWS)	Leistungspunkte	Studienleistungen	Modulleistung (eventuell Studienleistungen)	Anteil an der Abschlussnote	Teilnahmevoraussetzungen	Empfehlung Studiensemester
Künstlerisches Hauptfach Gitarre I	4	20	keine	Fachpraktische Prüfung	-	keine	1. und 2. Semester
Künstlerisches Hauptfach Gitarre II	4	20	keine	Fachpraktische Prüfung	20/65	Abschluss Künstlerische Praxis I	3. und 4. Semester
Ensemblespiel	4	10	keine	Fachpraktische Prüfung	10/65	keine	1. und 2. Semester
Musikwissenschaft – Fachwiss. Vertiefung I (Wahlpflicht), wählbar aus: „Sozialgeschichte der Musik“ oder „Regionale Schwerpunkte“ oder „Grundlagen der musikbezogenen Akustik“	4	5	Referat oder Übungsaufgabe	Schriftliche Ausarbeitung zum Referat oder Klausur	-	keine	1. oder 2. Semester
Vertiefung II (Wahlpflicht), wählbar aus: „Multimediale Musikformen“ oder „Kulturübergreifende Fragestellungen“ oder „Musikpsychologische und musiksoziologische Aspekte des Musikhörens und Musizierens“	4	5	Referat oder Übungsaufgabe	Schriftliche Ausarbeitung zum Referat oder Klausur	5/65	keine	2. oder 1. Semester
Fachmethodik – Strategien des Gitarrenunterrichts	6	10	Lehrprobe	Mündliche Prüfung	-	keine	1. und 2. Semester oder

							3. und 4. Semester
Fachmethodik – Musikerphysiologie	6	10	Lehrprobe	Mündliche Prüfung	10/65	keine	3. und 4. Semester oder 1. und 2. Semester
Praktikum I		5	keine		-	-	1. und 2. Semester
Praktikum II		5	keine		-	keine	3. und 4. Semester
Musikanalyse	2	5	Präsentation einer Analyse	Hausarbeit	5/65	keine	3. Semester
Master - Abschlussarbeit		15	keine	Arbeit	15/65	keine	3. und 4. Semester
Wahlpflichtmodul (Gesang, Nebeninstrument, Dirigieren oder Musik und Bewegung)	2	5	keine	Fachpraktische Prüfung	-	keine	1. und 2. Semester
Rhetorik oder Kommunikation (ASQ)	2	5	-		-	keine	4. Semester

Anlage 2 Modulübersicht

1. Semester	Künstlerisches Hauptfach Gitarre I (20 LP)	Ensemblespiel (10 LP)	Fachmethodik – Strategien des Gitarrenunterrichts* (10 LP)	Praktikum I (5 LP) Unterrichtspraxis 150 h	Musikwissenschaft - Fachwissenschaftliche Vertiefung I* (5 LP) 4 SWS	Wahlpflichtmodul (5 LP) (Gesang, Nebeninstrument, Dirigieren oder Musik und Bewegung) 2 SWS
2. Semester	Hauptfach Gitarre 4 SWS E	Kammermusik/ Liedbegleitung 4 SWS E	Fachmethodik/ Lehrproben 6 SWS V/S		Musikwissenschaft - Fachwissenschaftliche Vertiefung II* (5 LP) 4 SWS	
3. Semester	Künstlerisches Hauptfach Gitarre II (20 LP)	Musikanalyse* (5 LP) 2 SWS Ü/S	Fachmethodik – Musikerphysiologie* (10 LP)	Praktikum II (5 LP) Unterrichtspraxis 150 h	Abschlussarbeit (15 LP) Master-Thesis und Kolloquium	
4. Semester	Hauptfach Gitarre 4 SWS E	Rhetorik oder Kommunikation* (5 LP)	Fachmethodik/ Lehrproben 6 SWS V/S			

E – Einzelunterricht, S – Seminar, V – Vorlesung, Ü – Übung

* in ihrer zeitlichen Abfolge austauschbare Module

In die Master-Abschlussnote gehen folgende Modulabschlüsse in:

- Künstlerisches Hauptfach Gitarre II (vierfache Wertung)
- Abschlussarbeit (dreifache Wertung)
- Ensemblespiel (zweifache Wertung)
- Fachmethodik II (zweifache Wertung)
- Musikwissenschaft – Fachwissenschaftliche Vertiefung (einfache Wertung)
- Musikanalyse (einfache Wertung)